

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine in der Gemeinde Niederalteich

vom 01.01.18 in der Fassung vom 04.07.17,
geändert durch Beschlüsse vom 01.08.17 und 03.05.22

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Niederalteich gewährt ihren in der Gemeinde ansässigen Vereinen für die Durchführung von Baumaßnahmen, für Anschaffungen größerer Geräte, zur Förderung des Sports, für gesellschaftliche Veranstaltungen, freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien:

§ 2 Begriff, Bestimmung

Vereine im Sinn dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Brandschutz, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Gemeinde ist die Eintragung eines Vereines in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 3 Zuschüsse für den Bau von Sportstätten

1. Die Gemeinde Niederalteich gewährt ihren Vereinen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder die Generalinstandsetzung von unmittelbar dem Sport dienenden Anlagen, einschließlich der erforderlichen Geräte, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume und sonstiger Nebenanlagen, Zuschüsse in Höhe von 20 % der Baukosten, jedoch höchstens 20.000 €. Eine Eigenbeteiligung des Vereins von mindestens 10 % nach Abzug aller Förderungen muss gewährleistet sein.
2. Zuschussfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere:
 - a. Herstellkosten (Materialkosten und Fremdleistungen)
 - b. Ingenieurkosten
 - c. Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) bis zur Höhe von 40% der bei der Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen Kosten.

Für alle Maßnahmen werden von der Gemeinde bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.

3. Nicht zuschussfähig sind

- a. Grunderwerbskosten einschließlich der Nebenkosten, wie Erschließungsbeiträge, Gerichts- und Notariatskosten, Maklerprovision, Grunderwerbssteuer und Vermessungskosten.
- b. Nebenkosten (z.B. Geldbeschaffungskosten, Bauzinsen, Kosten für Grundsteinlegungen, Richtfeste, Eiweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Einweihung des Bauwerkes).
- c. Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen
- d. Anteilige Ausgaben für die Schaffung von Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- oder Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon ob diese ständig, vorübergehend oder nicht bewirtschaftet werden
- e. Anschaffungen im zeitlichen Zusammenhang, für die auch sonst keine Zuschüsse gewährt würden (z.B. Pflegegeräte)

§ 4 Zuschüsse für Anschaffungen

1. Die Gemeinde Niederalteich gewährt

- den Sportvereinen für die Anschaffung von Großsportgeräten
- allen Vereinen für notwendige Anschaffungen und Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks

Zuschüsse in Höhe von 20 % des Anschaffungswertes. Der Anschaffungswert muss mindestens 300,00 € betragen. Eine Eigenbeteiligung des Vereins von mindestens 10 % nach Abzug aller Förderungen muss gewährleistet sein.

Bei einem Anschaffungswert bis zu 1.000 € entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung ohne Gemeinderatsbeschluss.

2. Nicht bezuschusst werden

- a. Ausgaben für Sportgeräte, deren Gebrauch nur einzelnen Mitgliedern des Vereins vorbehalten ist.
- b. Anschaffungen für Aufenthaltsräume, die überwiegend der Geselligkeit der Vereinsmitglieder dienen.

3. Über die Förderung der einzelnen Anschaffungen und deren Notwendigkeit für den Vereinszweck entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Jugendförderung

Die Jugendförderung dient im Allgemeinen der finanziellen Unterstützung der Vereine, um eine qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Der jeweilige Verein bzw. Gruppierung verpflichtet sich, die Fördergelder ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Gemeinde Niederalteich gewährt ihren Vereinen und Gruppierungen, die sich zum Wohle der Jugend verdient machen, eine pauschale Förderung pro Jahr von 12,50 € je Kind und jugendlichem Mitglied (bis 18 Jahre).

Der Förderantrag an die Gemeinde muss bis zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres an diese überstellt werden. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder ergeht aus der Bestandsmeldung, die dem jeweiligen Dach- oder Fachverband bzw. Landratsamt zum Vorjahr gemeldet worden ist. Die Meldung erfolgt durch namentliche Nennung und unter Angabe des Geburtsdatums. Bei der Antragstellung ist ein Nachweis zu den Aktivitäten des Vorjahres vorzulegen.

Eine Mehrfachförderung durch die Mitgliedschaft in den verschiedensten Vereinen ist möglich.

§ 6 Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Die Gemeinde Niederalteich gewährt den Vereinen für die Abhaltung von Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen zum 25.; 50.; 75.; 100. usw. Jahr des Bestehens des Vereins eine Zuwendung in Höhe von:

- zum 25-jährigen Gründungsfest 250,00 €
- zum 50-jährigen Gründungsfest 500,00 €
- zum 75-jährigen Gründungsfest 750,00 €
- zum 100-jährigen Gründungsfest 1.000,00 €

ab dem 100-jährigen Gründungsjubiläum im Rhythmus von 25 Jahren 511,29€

2. Für die Fahnen, die von Vereinen angeschafft werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für das Trauerband.

§ 7 Zuschüsse für überörtliche Veranstaltungen

Führt ein Verein der Gemeinde Niederalteich einmalige überörtliche Veranstaltungen wie

- Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene
- überörtliche Tagungen
- Feste auf Gau-, Bezirks oder Landesebenen

durch, so übernimmt die Gemeinde bis zu 25% der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten. Nicht unter diesen Veranstaltungsbegriff fallen Verbandstreffen oder Freundschaftstreffen mit anderen Vereinen, sowie Vereinsfeste, die mit dem eigentlichen Vereinszweck nicht direkt in Verbindung stehen.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses für eine Veranstaltung bleibt dem nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständigen Ausschuss vorbehalten.

§ 8 Zuschüsse für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmalschutzes, sowie der Musikpflege

Über Zuschussanträge für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, der Musikpflege, sozialer Zielsetzung und des Denkmalschutzes wird im Einzelfall entschieden.

§ 9 Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschüsse werden von der Gemeinde nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzierungsplanes bewilligt. In der Regel sollen die Anträge am 01.11. für das folgende Jahr vorliegen. Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt
 - a. bei Baumaßnahmen bis zu 80 % des bewilligten Betrages nach Baufortschritt, Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluss der Maßnahme
 - b. bei Anschaffungen, Übungsleiterzuschüssen und Trauerbändern nach Vorlage der entsprechenden Nachweise
3. Laufende Zuschüsse werden von der Gemeinde jeweils am 01.07. des laufenden Jahres ausbezahlt.

§ 10 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
 - a. Der Antrag muss bei Baumaßnahmen bis spätestens 2 Monate von Beginn der Maßnahme vorliegen.
 - b. Die Zuschussanträge sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
 - c. Den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
 - ❖ eine Begründung der Maßnahme
 - ❖ eine Baubeschreibung
 - ❖ ein Kostenvoranschlag (einschließlich Massenberechnung)
 - ❖ eine Kostengliederung für Hoch- und Tiefbauten
 - ❖ ein vollständiger Satz bauamtlich geprüfter Pläne (soweit erforderlich)
 - ❖ ein Finanzplan
 - ❖ ein Nachweis über eine gesicherte langjährige Verfügungsberechtigung des Baugrundstückes (Pachtvertrag), soweit die Gemeinde nicht selbst Eigentümer ist.

- d. Den Anträgen für Anschaffungen sind beizufügen
- ❖ eine Begründung der Anschaffung
 - ❖ ein Kostenangebot bzw. Kostenvoranschlag
 - ❖ ein Finanzplan
- e. Den anderen Zuwendungsanträgen sind beizufügen
- ❖ eine Begründung des Antrages bzw. Beschreibung und Umfang der Veranstaltung
 - ❖ eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten
 - ❖ ein Finanzierungsplan
- f. Eine Förderung im kommenden Jahr ist, wenn die anderen Fördervoraussetzungen vorliegen, nur gewährleistet, wenn der Antrag vor dem 01.11. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegt.
- g. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- h. Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten wird von der Gemeinde vor Beginn der Maßnahme festgesetzt. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn sie unverzüglich bei Bekanntwerden angezeigt werden.
- i. Werden die veranschlagten bzw. als Höchstgrenze festgelegten Kosten nicht erreicht, wird der Zuschussanteil angepasst.
- j. Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt worden ist.

§ 11 Rechtswirkung nach außen, Inkrafttreten

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.01.1996.

Gemeinde Niederalteich

Niederalteich, den 18.05.2022


Albin Dietrich, 1. Bürgermeister